

Lohnanpassungen 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Paritätische Landeskommision hat an ihrer Sitzung vom 07. November 2014 gemäss Artikel 10.6 des Gesamtarbeitsvertrages 2014 - 2018 eine Lagebeurteilung in unserer Branche vorgenommen und folgende verbindlichen Beschlüsse gefasst (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gewerkschaften):

Effektivlöhne

Die Sozialpartner sind übereingekommen, die Effektivlöhne auf den 01.01.2015 wie folgt anzupassen:

1. Sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossenen Unternehmen verwenden 1.0 % der GAV-Lohnsumme des Jahres 2014 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.
2. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.3 Punkte per 30.09.2011 als ausgeglichen.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden gemäss dem GAV 2014-2018 um linear 100 CHF erhöht.

Jahresbruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV beträgt für das Kalenderjahr 2015 **2088 Std.**

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Fragen steht Ihnen Ihr Zentralsekretariat jederzeit gerne zur Verfügung.

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen



Simon Hämmerli
Direktor

Anmerkung:

Den Mitgliedern der Sektion Genf und Wallis wird dieses Zirkular nicht zugestellt, da für diese Gebiete die Lohnanpassungen durch separate Abmachungen geregelt sind.

Mindestlöhne Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe ab 2015

Kategorien neu ab 2011	Ohne Berufserfahrung / Branchenerfahrung	1 Jahr ²⁾ Berufserfahrung / Branchenerfahrung	2 Jahre ²⁾ Berufserfahrung / Branchenerfahrung	3 Jahre ²⁾ Berufserfahrung / Branchenerfahrung	4 Jahre ²⁾ Berufserfahrung / Branchenerfahrung	5 Jahre ²⁾ Berufserfahrung / Branchenerfahrung
Elektro-Installateur EFZ, Art. 35.4, GAV	4375	4475	4550	4650	4750	4900
Montageelektriker EFZ, Art. 35.4, GAV	3950	4100	4200	4300	4450	4600
Telematiker EFZ Art. 35.4, GAV	4550	4650	4750	4900	5100	5200
Mitarbeiter mit nur schulischen Berufsabschluss Elektro ¹⁾ Art. 35.4, GAV	3750	3900	4100	4200	4350	4600
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ¹⁾ Art. 35.4, GAV	3750	3800	3900	4200	4300	4420

¹⁾ Branchenerfahrung anstelle Berufserfahrung

²⁾ Der Anspruch bemisst sich gemäss den Bestimmungen in Art. 27.3. GAV